

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:
IV B 20 – TGAS 4700 A

Bearbeiter/in:
Frau Marx

Zimmer: 1107

Telefon: +49 30 9020 2106

Telefax: +49 30 902028 2106

Walburga.marx@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 12. Februar 2021

Rundschreiben IV Nr. 19/2021

Bekanntgabe eines Tarifvertrages;

Arbeitsmaterial zum Tarifvertrag zur Regelung des Wiedereintritts des Landes Berlin in die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TV Wiedereintritt Berlin);

Rundschreiben II Nr. 7/2013 vom 24. Januar 2013

Anlage Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Regelung des Wiedereintritts des Landes Berlin in die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (ÄTV Nr. 1 TV Wiedereintritt Berlin) vom 21. Januar 2021

In gesonderten, aber inhaltlich übereinstimmenden Tarifverträgen hat das Land Berlin mit den Gewerkschaften ver.di, GEW, GdP und IG BAU einerseits und dem dbb andererseits den Änderungstarifvertrag Nr. 1 zum Tarifvertrag zur Regelung des Wiedereintritts des Landes Berlin in die Tarifgemeinschaft deutscher Länder (TdL) vom 21. Januar 2021 abgeschlossen und somit den TV Wiedereintritt Berlin an die Rechtslage im TV-L angepasst. Der Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Mit diesem Rundschreiben werden Sie über die 1. Änderung des Arbeitsmaterials (ohne Durchführungshinweise) zum TV Wiedereintritt Berlin informiert.

Entsprechend der Tarifeinigung vom 2. März 2019 wurde durch den Änderungstarifvertrag Nr. 11 zum TV-L im TdL-Bereich die Entgeltgruppe 9 („kleine“ EG 9 und reguläre EG 9) in der gesamten Entgeltordnung zum TV-L jeweils in die Entgeltgruppen 9a (bisher



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

„kleine EG 9) und 9b (bisher reguläre EG 9) aufgespalten. Durch den ÄTV Nr. 1 TV Wiedereintritt Berlin wird diese Entwicklung übernommen.

Ansprüche aus dem ÄTV Nr. 1 TV Wiedereintritt Berlin, die sich aus den rückwirkend zum 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Regelungen ergeben, entstehen erstmals mit der Unterzeichnung des Tarifvertrages am 21. Januar 2021 und sind an dem auf die Bekanntgabe dieses Rundschreibens folgenden Tag fällig (z. B. § 24 Abs. 1 TV-L). Die Ansprüche verfallen, wenn sie nicht innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach deren Fälligkeit von der/dem Beschäftigten schriftlich geltend gemacht werden.

Im Auftrag
Mayr